

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 77

Wintersemester 2019/20

Aus dem Inhalt

Ordnung zur Regelung der Wahl der zwei Vertreter*innen der Projektmitarbeiter*innen und des wissenschaftlichen Nachwuchses entsprechend § 21 Abs. 6 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt	520
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung.....	524
Impressum	530

**Ordnung zur Regelung der Wahl der
zwei Vertreter*innen der Projektmitarbeiter*innen und des wissenschaftlichen
Nachwuchses
entsprechend § 21 Abs. 6 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 21 Abs. 6 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt vom 13. März 2019 hat die Kommission für Forschung und Transfer am 6. November 2019 folgende Ordnung zur Regelung der Wahl der zwei Vertreter*innen der Projektmitarbeiter*innen und des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 21 Abs. 2 Nr. 5, 6 beschlossen. Diese Ordnung ist Teil der Geschäftsordnung der Kommission für Forschung und Transfer. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat diese Ordnung am 27. November 2019 bestätigt.

Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat die Ordnung am 29.11.2019 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Wahl der zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Projektmitarbeiter*innen und der Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sofern in dieser Ordnung keine Regelungen getroffen wurden, gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl wird in Form von gemeinsamen oder getrennten Vollversammlungen der Wahlberechtigten durchgeführt.

(2) Wahlorgane sind die*der Wahlleiter*in und der Wahlvorstand. Wahlleiter*in ist die*der Kanzler*in. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen und wird in der jeweiligen Vollversammlung festgelegt. Wird in der Vorabstimmung der gemeinsamen Vollversammlung nach § 7 entschieden, dass getrennte Vollversammlungen stattfinden, so ist der Wahlvorstand der gemeinsamen Vollversammlung aufzulösen und in den getrennten Vollversammlungen jeweils ein neuer Wahlvorstand zu bestimmen.

(3) Jede*r anwesende Wahlberechtigte hat in der jeweiligen Vollversammlung eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt während der Vollversammlung. Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Eine Listenverbindung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Kommission sind nur Personen, die nach § 21 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) Mitglied der Fachhochschule Erfurt sind, der in § 21 Abs. 2 Nr. 5, 6 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt genannten Personengruppe angehören und die zum Zeitpunkt der Feststellung des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen sind.

(2) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die die Person gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus der Kommission aus. Nach dem Ausscheiden rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 4

Wahlausschreibung und Erstellung des Wahlverzeichnisses

(1) Die*der Wahlleiter*in informiert spätestens am 28. Tag vor der Vollversammlung alle Mitglieder der Fachhochschule über die geplante Vollversammlung und das ausliegende Wählerverzeichnis. Das Wahlausschreiben wird hochschulöffentlich bekannt gemacht, Das Wahlausschreiben muss enthalten:

- a) die Anzahl der zu wählenden Sitze,
- b) die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis mit dem Hinweis der Einspruchsmöglichkeit, die Einspruchsfrist sowie Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
- c) den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung ins Wahlverzeichnis abhängt,
- d) den Wahltermin und
- e) den Hinweis, wo die Wahlordnung einzusehen ist.

(2) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird am 14. Tag vor der Vollversammlung geschlossen.

(3) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in dem Wählerverzeichnis können Betroffene und darüber hinaus jede*r Wahlberechtigte bis spätestens zum Tag der Schließung des Wahlverzeichnisses gemäß Absatz 3 schriftlich Einspruch bei der*dem Wahlleiter*in einlegen. Die*der Wahlleiter*in trifft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Schließung des Wahlverzeichnisses eine abschließende Entscheidung.

§ 5

Amtszeiten

Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre und beginnt zum 01. Oktober.

§ 6

Grundsätze für gemeinsame und getrennte Vollversammlungen

- (1) Zu Beginn der jeweiligen Vollversammlung wird anhand des Wahlverzeichnisses die Wahlberechtigung überprüft.
- (2) Die Wahlvorschläge werden in der jeweiligen Vollversammlung durch den Wahlvorstand gesammelt. Der Wahlvorstand ist für die Erstellung der Stimmzettel verantwortlich.
- (3) Bewerber*innen, welche in der jeweiligen Vollversammlung nicht anwesend sein können, bestimmen schriftlich eine*n Vertreter*in, welche*r in der jeweiligen Vollversammlung deren*dessen Bewerbung bekannt gibt.

§ 7

Vorabstimmung in der gemeinsamen Vollversammlung

- (1) In der Vorabstimmung entscheiden die anwesenden Wahlberechtigten mittels Stimmzettel, ob man weiterhin eine gemeinsame Vollversammlung der Gruppe der Projektmitarbeiter*innen und der Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses abhält. Mindestens 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten müssen für eine gemeinsame Vollversammlung stimmen.
- (2) Wird die Mehrheit von 2/3 nicht erreicht, so finden getrennte Vollversammlungen der Gruppe der Projektmitarbeiter*innen und der Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses statt. Die anwesenden Wahlberechtigten werden gebeten, nachfolgend entweder an der Vollversammlung der Gruppe der Projektmitarbeiter*innen oder an der Vollversammlung der Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses teilzunehmen. Das gemeinsame Wählerverzeichnis wird getrennt und der gemeinsame Wahlvorstand aufgelöst.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt aufgrund des Zählergebnisses das Wahlergebnis fest.

(2) Die*der Wahlleiter*in macht das Ergebnis unverzüglich hochschulöffentlich bekannt. Die Gewählten haben die Wahl angenommen, wenn sie nicht spätestens am dritten Tag nach dem Aushang der Benachrichtigung nach Satz 1 die Wahl schriftlich ablehnen. Die Anfechtung der Wahl wird ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. Oktober 2009 außer Kraft.

Erfurt, der 29.11.2019

Prof. Dr. Ing. Volker Zerbe
Rektor

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § § 38 Abs.3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Masterstudiengang Architektur geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664) am 19.06.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 29.11.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studienziel	1
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss	3
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan.....	4
§ 6 Wahlpflicht- und Wahlmodule	4
§ 7 Masterarbeit und Kolloquium.....	4
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung.....	5

Anlage 1: Studienplan und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studienplan und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Architektur führt zu einem zweiten berufs- und weiterqualifizierenden Abschluss. Der erfolgreiche Masterabschluss ist auch Grundvoraussetzung für eine mögliche Aufnahme in die Architekt*innenlisten der Architektenkammern sowie das Führen der Bezeichnung „Architektin“ bzw. „Architekt“.

- (2) Ziel ist die Befähigung zu wissenschaftlichem und methodischem Arbeiten und die Entwicklung theoretisch-analytischer sowie kreativer Kompetenz, des Weiteren die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen sowie die Vorbereitung auf ein reflektiertes Handeln im Kontext beruflicher Aufgaben. Durch eine praxisorientierte, breit angelegte und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung sollen den Studierenden des Studiengangs Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständige*r Architekt*in befähigen. Ziel ist weiterhin die Vermittlung von aktuellem, spezifischen Fachwissen sowie die Verknüpfung dieses Fachwissens mit theoretischen Grundlagen und die Entwicklung von Fähigkeiten, dieses Wissen auf bekannte oder auch neue Aufgabenstellungen und Bedingungen kreativ anzuwenden sowie die weitere Aneignung und Wertung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen. Insbesondere werden analytische Herangehensweisen, konzeptionelle und auf den architektonischen Entwurf bezogene Kompetenzen zum kreativen Denken und innovativen Entwickeln sowie die Entwicklung von Handlungsstrategien und Methodenkompetenzen erlernt. Besondere Berücksichtigung finden außerdem der Aspekt der Integration von Leistungen weiterer an der Planung Beteiligter und die Kommunikation mit Fachfremden. Ziel des Masterstudienganges ist es, zum einen, die Studierenden mit einem Fundus von Methoden zur Entwicklung von Lösungsansätzen und Konzepten auszustatten, die für einen längeren Zeitraum hinaus tragfähig, bzw. praxistauglich bleiben; zum anderen, sie in die Lage zu versetzen, auch in Zukunft eigenständig solche Methoden entwickeln zu können.
- (3) Die Lehre erfolgt in einem Ateliercharakter, der einer berufspraktischen Arbeitssituation vergleichbar strukturiert und organisiert ist. Die Studierenden entwickeln im Rahmen integrierter Projekte und Planungsaufgaben fachübergreifende Konzepte und erlernen Methoden und Organisationsformen zur Steuerung komplexer Planungs- und Entwurfsprozesse. Hinzu kommen studienbegleitend die Vermittlung und das Training von Schlüsselqualifikationen. Dies sind insbesondere kognitive Kompetenzen (Denken in Zusammenhängen, konzeptuelles Denken, Problemlösungsfähigkeit etc.), kommunikative Kompetenzen (Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit, Zielgruppen gerichtete Kommunikation etc.), soziale Kompetenzen (Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen etc.), Persönlichkeitsmerkmale (Selbstständigkeit, Kreativität, Initiative, Verantwortungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Umgehen mit Unwägbarkeiten, ethisches Urteilsvermögen etc.) und allgemeines Basiswissen (EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen, Lern- und Arbeitstechniken etc.)
- (4) Das Studium soll unter anderem zur qualifizierten Arbeit in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- die Führung eines eigenen Büros als selbständige*r Architekt*in,
 - die eigenverantwortliche Architektentätigkeit in einem Architekturbüro,
 - die leitende Tätigkeit in den Bauverwaltungen von Gemeinden, Gebietskörperschaften und Behörden,
 - Lehr- und Forschungstätigkeiten an Hochschulen und verwandten Instituten
 - die leitende Tätigkeit in den Bau- oder Immobilienabteilungen von Firmen,
 - die leitende Tätigkeit in den Planungsabteilungen von Betrieben der Bauindustrie,
 - die selbstständige oder eigenverantwortliche Tätigkeit, in der Architektur bzw. dem Entwerfen benachbarten oder verwandten Berufsfeldern wie Ausstellungsdesign, Innenarchitektur, Möbelbau, etc.
 - die selbstständige oder eigenverantwortliche Tätigkeit in Firmen des Kommunikationssektors, z.B. im Bereich von Ausstellungsdesign, Modellbau, Layout, Gestaltung, Graphik, Visualisierung, Medien- und Produktdesign, Fachverlage.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt sind ein Bachelorabschluss oder ein Diplomabschluss eines Architekturstudienganges einer Fachhochschule oder Universität mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5.

- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen muss die*der Bewerber*in den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang erbringen. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben.
- (3) Der Nachweis der Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
- aufgrund welcher spezifischen Begabungen und bisherigen Studienerfolge die*der Bewerber*in sich im Sinne des Studiengangs Architektur für besonders geeignet hält
 - inwieweit er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist
 - auf Grund welcher spezifischen Interessen das Masterstudium an der Fachhochschule Erfurt aufgenommen werden soll.
- (4) Dabei werden für jedes der genannten Kriterien (a bis c) entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:
- 0 = das Kriterium wird nicht oder nicht überzeugend dargelegt,
1 = das Kriterium wird teilweise dargestellt,
2 = das Kriterium wird überzeugend dargelegt.

Das Motivationsschreiben mit maximal 6 Punkten bewertet und mit 10% gewertet.

- (5) Als Nachweis für eine besondere Qualifikation ist eine Dokumentation von drei - im vorangegangenen Studiengang verfassten - Entwurfsprojekten in Form eines Portfolios mit Darstellung jedes Projektes auf je 2 DIN A4-Seiten einzureichen.

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Entwurfsidee
- Gestaltungskonzept
- Funktionalität
- Durcharbeitung
- Darstellung

Dabei werden für jedes der genannten Kriterien (a bis e) entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

- 0 = das Kriterium wird nicht oder nicht überzeugend dargelegt,
1 = das Kriterium wird teilweise dargestellt,
2 = das Kriterium wird überzeugend dargelegt.

Das Portfolio wird mit maximal 10 Punkten bewertet und mit 90%, d.h. 30% pro Projekt, gewertet.

- (6) Der Nachweis der besonderen Motivation und Qualifikation ist erfüllt, wenn für die genannten Kriterien insgesamt mindestens 6 Punkte von maximal 9,6 Punkten erworben werden.
- (7) Eine Kommission, der mindestens zwei im Masterstudiengang lehrenden Professor*innen angehören, prüft das Motivationsschreiben und Portfolio. Das Ergebnis wird dokumentiert.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Architektur führt nach 4 Fachsemestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Master of Arts (M.A.).

- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Kompaktwochen, Exkursionen sowie die Masterthesis (Masterarbeit und Kolloquium). Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 geregelt.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind 120 Credit Points erforderlich.
- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester	31 Credit Points
2. Studiensemester	30 Credit Points
3. Studiensemester	30 Credit Points
4. Studiensemester	29 Credit Points
- (6) Die Masterthesis im 4. Semester schließt das Masterstudium ab. Inhalt und Durchführung sind in § 7 geregelt.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Credit Point werden 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Die Module sind im Studienplan (Anlage1) nach: Code, Modulbezeichnung, Art, Regelsemester, Credit Points und Lehre in Semesterwochenstunden (SWS) aufgeführt.
- (4) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 1) nach: Code, Modulbezeichnung, Art, Gewichtung der Modulprüfungen für die Modulnote, Regelsemester, Credit Points und Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (5) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Architektur Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 6 Wahlpflichtmodul

- (1) Wahlpflichtmodule werden in folgenden Modulbereichen angeboten:
 - A - Konstruktion und Planung
 - B - Gebäudelehre und Städtebau
 - C - Theorie und Methoden
- (2) Im 2. und 3. Semester sind Wahlpflichtmodule aus zwei der drei Modulbereiche zu belegen.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Für die Anmeldung zur Masterarbeit müssen alle bis zum Ende des 3. Fachsemesters geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein. Ausgenommen davon sind eine Kompaktwoche und eine Exkursion.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen.
- (3) Die Themen müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden können. Näheres regelt § 31 RPO-B./M./W.

- (4) Die Studierenden können selbstständig ein fachspezifisches Thema vorschlagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme. Der Antrag für ein selbstständig gewähltes Thema ist in Schriftform beim Prüfungsausschuss zu stellen und beinhaltet Erläuterungen zum Thema, Theorieanteil, Umfang, Aufwand, Methode und Abgabeleistungen. Es muss ein*e betreuende*r Professor*in benannt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel als Einzelarbeit angefertigt.
- (6) Für die Anmeldung zum Kolloquium müssen alle Leistungen gemäß Prüfungsplan nachgewiesen sein.
- (7) Die Dauer des Kolloquiums, in der die zu prüfende Person ihre Arbeit erläutert und verteidigt, beträgt in der Regel 30 Minuten je zu prüfender Person. Ist das Kolloquium nicht bestanden, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.
- (8) Das Kolloquium ist öffentlich. Die zu prüfende Person kann sich entscheiden, die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Die Studierenden, die zum Wintersemester 19/20 immatrikuliert sind, haben die Möglichkeit, sich freiwillig in die neuen studiengangsspezifischen Bestimmungen umsetzen zu lassen.
- (3) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2020 für den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Architektur vom 21.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34) in den geänderten Fassungen vom 20.11.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45) und vom 03.12.2015 (Vkbl. FHE Nr. 59) ab dem Sommersemester 2020 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Architektur vom 21.07.2011 (Vkbl. FHE Nr. 34) in den geänderten Fassungen vom 20.11.2013 (Vkbl. FHE Nr. 45) und vom 03.12.2015 (Vkbl. FHE Nr. 59) bis zum Ende des Sommersemesters 2024 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2024/2025 finden ausschließlich der Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe der RPO-B./M./W. anerkannt.

Erfurt, den 29.11.2019

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Reinhold Zemke
Dekan
Fakultät Architektur und Stadtplanung

FH Erfurt Fakultät für Architektur und Stadtplanung Fachrichtung Architektur									
Anlage 1: Studienplan und Prüfungsplan									
LEGENDE Studienplan						LEGENDE Prüfungsplan			
PM: Pflichtmodul						Modus			
WM: Wahlmodul						Form			
WPM: Wahlpflichtmodul						MP: Modulprüfung		PE: Projektentwurf	
						H: Hausarbeit		PF: Portfolio	
						Ü: Übung		T: Thesis	
						KO: Kolloquium			
Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credit Points	Lehre in SWS	Modus	Form	Gewichtung in %	Wichtigkeit für Gesamtnote
MA 1									
MARC1010	Projektstudio I	PM	1	12	6	MP	PE	100%	11%
	Modulbereiche A-B-C	WPM	1	15	6			100%	15%
MARC1020	Modulbereich A: Konstruktion + Planung			5	2	MP	PF	1/3	
MARC1030	Modulbereich B: Gebäudelehre + Städtebau			5	2	MP	PF	1/3	
MARC1040	Modulbereich C: Theorie + Methode			5	2	MP	PF	1/3	
MA 2									
MARC2010	Projektstudio II	PM	2	14	6	MP	PE	100%	13%
	Modulbereiche A-B-C*	WPM	2	10	4			100%	10%
MARC2020	Modulbereich A: Konstruktion + Planung			(5)	(2)	(MP)	(PF)	(50%)	
MARC2030	Modulbereich B: Gebäudelehre + Städtebau			(5)	(2)	(MP)	(PF)	(50%)	
MARC2040	Modulbereich C: Theorie + Methode			(5)	(2)	(MP)	(PF)	(50%)	
MA 3									
MARC3010	Projektstudio III	PM	3	14	6	MP	PE	100%	13%
	Modulbereiche A-B-C*	WPM	3	10	4			100%	10%
MARC3020	Modulbereich A: Konstruktion + Planung			(5)	(2)	(MP)	(PF)	(50%)	
MARC3030	Modulbereich B: Gebäudelehre + Städtebau			(5)	(2)	(MP)	(PF)	(50%)	
MARC3040	Modulbereich C: Theorie + Methode			(5)	(2)	(MP)	(PF)	(50%)	
MA 4									
MARC5000	Wahlmodule**	WM	1 - 4	12	7			m.E.t.	keine Wichtung
MARC1060	Exkursionen***	PM	1 - 3	4	4			m.E.t.	keine Wichtung
MARC1061	Exkursion I			2	2				
MARC1062	Exkursion II			2	2				
MARC1070	Kompaktwochen	PM	1 - 3	2	2	MP	Ü	100%	2%
MARC1071	Kompaktwoche I			1	1			50%	
MARC1072	Kompaktwoche II			1	1			50%	
MARC4010	Masterthesis-Seminar	PM	4	5	2	MP	H und/oder Ü	100%	5%
MARC4020	Masterthesis	PM	4	22	0,5	MP		100%	21%
MARC4021	Masterarbeit			21			T	95%	
MARC4022	Kolloquium			1			KO	5%	
Anmerkungen:									
* Wahlpflichtmodule werden in den Modulbereichen A, B und C angeboten.									
Im 2. und 3. Semester sind WPM aus 2 der 3 Modulbereiche zu belegen.									
** Wahlmodule können aus dem gesamten Lehrangebot aller Hochschulen gewählt werden.									
*** Die Exkursionen umfassen in der Regel 2 CP pro Exkursion mit je 4 Tagen Dauer.									
Exkursionen werden grundsätzlich nach Tagen abgerechnet.									

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Doreen Glaser, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.